

Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant

grenzüberschreitende Mobilität gehört für viele Selbständige und Arbeitnehmer längst zum Berufsalltag - sei es in Form von kurzen Dienstreisen oder von längeren Auslandsaufenthalten. Um in solchen Fällen steuerliche Mehrfachbelastungen zu vermeiden, gibt es die sog. Doppelbesteuerungsabkommen. Und hinsichtlich der Sozialversicherung bestehen zumindest zwischen den EU- bzw. EWR-Staaten (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich klare Regelungen.

Normalerweise müssen die Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat bezahlt werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Aber bei Arbeitsaufenthalten in den oben genannten Staaten, die voraussichtlich höchstens 24 Monate dauern, werden die Beiträge weiter im Heimatland fällig. Als Nachweis für die Freistellung von den am Beschäftigungsort geltenden Sozialversicherungsbestimmungen dient die sog. A1-Bescheinigung - umgangssprachlich „Entsendebescheinigung“.

Die A1-Bescheinigung sollte auch für ganz kurze Dienstreisen ins Ausland - im Voraus - beantragt und dann unbedingt mitgeführt werden, um hohe Bußgelder durch Kontrollen zu vermeiden.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wann Sie eine A1-Bescheinigung benötigen und wie Sie diese beantragen können. Für weitere Rückfragen zu Spezialfällen und Hilfe bei der Abwicklung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Vermeiden Sie doppelte Sozialversicherungsbeiträge und hohe Bußgelder!

Sie sind **selbständig** und reisen in einen anderen EU-/EWR-Staat, in die Schweiz oder ins Vereinigte Königreich, um dort vorübergehend zu arbeiten.

Sie sind **Arbeitgeber** und entsenden einen Arbeitnehmer in einen der links genannten Staaten, damit dieser dort vorübergehend arbeitet.

Wird der berufliche Aufenthalt voraussichtlich höchstens 24 Monate dauern?

Ja

Nein



Nur im Heimatland sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Sie müssen eine A1-Bescheinigung als Nachweis beantragen. Der Erwerbstätige muss diese im Ausland mitführen: in Papierform oder elektronisch (auf dem Handy, Tablet oder PC).



Möglicherweise wechselt die Sozialversicherungspflicht zum anderen Staat. Die Details sind ggf. in den Sozialversicherungsabkommen geregelt.

Zur Sicherheit sollten Sie auch in diesem Fall eine A1-Bescheinigung beantragen.

So beantragen Sie die A1-Bescheinigung - bitte vor Aufnahme der Tätigkeit:

Achtung: Bei Unterbrechung der Entsendung von mehr als zwei Monaten oder einer Verlängerung der Entsendung muss eine neue Bescheinigung beantragt werden!

Sie entsenden gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer (AN).

Der Antrag ist bei der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Sie entsenden AN, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied im Versorgungswerk sind.

Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Sie entsenden AN, die nicht gesetzlich versichert, aber Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind.

Der Antrag ist an die „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen“ zu richten.

Sie sind selbständig und „entsenden sich selbst“.

Die zuständige Stelle richtet sich nach der Art der Krankenversicherung und der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk.



Sowohl wenn Sie Ihren Arbeitnehmer als auch wenn Sie sich selbst entsenden, müssen Sie bisher die A1-Bescheinigung elektronisch über sv.net beantragen. Ab dem 04.10.2023 können, ab dem 01.01.2024 müssen Sie hierfür das SV-Meldeportal nutzen. Ihr Antrag wird dann an die zuständige Stelle übermittelt.

Für Arbeitnehmer, die in mehreren Staaten tätig werden, kann die A1-Bescheinigung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) beantragt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Auslandsentsendung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.